

Ab 1250



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 95

Ausgegeben Danzig, den 17. November

1923

**Inhalt.** Gesetz betreffend die Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (S. 1271).  
Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren (S. 1272). — Verordnung betreffend Abänderung der unter dem  
4. Mai 1904 ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung  
(S. 1273). — Allgemeine Verfügung über die Gebühren der Dorfgerichte (S. 1273). — Jagdscheingebühren (S. 1273).

**629** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## G e s e t z

betr. die Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 24).  
Vom 2. 11. 1923.

### Einziger Artikel.

§ 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 24) wird wie folgt abgeändert:

Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Kraftträder und zwar		2 Goldmark
a) Kleinkraftträder	.....	15 "
b) sonstige Kraftträder bis 1,5 Pferdestärken	.....	25 "
von 1,5 bis 3 Pferdestärken	.....	30 "
" 3 " 3,5 "	.....	40 "
" 3,5 " 4 "	.....	50 "
" mehr als 4 Pferdestärken	.....	50 "
2. Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse für jede Pferdestärke oder einen Teil davon		20 Goldmark
von den ersten 8 Pferdestärken je	.....	30 "
" " nächsten 4 Pferdestärken (9 bis 4)	.....	40 "
" jeder weiteren Pferdestärke je	.....	40 "
3. Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen ohne Güterladerraum und Anhängewagen bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges		30 Goldmark
bis 500 kg	.....	48 "
über 500 kg bis 1000 kg	.....	72 "
" 1000 " " 1500 "	.....	108 "
" 1500 " " 2000 "	.....	144 "
" 2000 " " 2500 "	.....	168 "
" 2500 " " 3000 "	.....	192 "
" 3000 " " 3500 "	.....	216 "
" 3500 " " 4000 "	.....	240 "
" 4000 "	.....	240 "

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 25. 11. 1923).

Die Steuer beträgt für die Dauer von 6 Monaten  $\frac{2}{3}$ , für die Dauer von 2 Monaten  $\frac{1}{4}$  der Jahressteuer. Für die Entrichtung der Jahressteuer können auf Antrag Teilzahlungen bewilligt werden. Der Finanzrat hat dem Gesetz verfassungsgemäß zugestimmt.

Danzig, den 2. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahn. Dr. Volkmann.

630

**Verordnung**  
betreffend standesamtliche Gebühren. Vom 12. 11. 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) wird der im Artikel II jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach § 54 des Personenstandsgesetzes oder zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen in Ansatz:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang   | 0,65 Gulden                          |
| für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . .  | 1,95 "                               |
| 2. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . .   | 0,65 "                               |
| bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . | 0,65 "                               |
| jedoch höchstens . . . . .   | 1,95 "                               |
| 3. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerks auf einem Auszug   | 0,65 "                               |
| Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.   |                                      |
| 4. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszuges oder für eine zweite und weitere Beischreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden . . . . .                | die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 3. |
| 5. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots . . . . .  | 3,— Gulden                           |
| Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 30 Gulden erhöht werden.                                  |                                      |
| Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr (Abs. 1, 2) für die Eheschließung erhoben.   |                                      |
| 6. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 . . . . .  | 2,— "                                |
| 7. für die Bescheinigung nach § 49 . . . . .   | 1,— "                                |
| 8. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird                                       | 0,65 "                               |
| 9. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat . . . . .  | 2,— "                                |
| 10. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsräumes oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich . . . . .                     | 10,— "                               |

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhobene Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Geschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Geschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

631

### Verordnung

betreffend Abänderung der unter dem 4. Mai 1904 ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung (Beilage zu Nr. 9 des G M Bl. 123) in der zur Zeit geltenden Fassung.  
Vom 8. 11. 1923.

1. In Ziffer 119 Absatz 2 — zu Titel VI C — werden die Worte „1,50 M“ ersetzt durch „1,75 Gulden“ und die Worte „3 Mark“ ersetzt durch „3,50 Gulden“.
2. In Ziffer 190 — zu Titel VII C — werden die Worte „bis zum Betrage von 50 Pfennigen“ ersetzt durch „bis zum Betrage von 1 Gulden“.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Frank.

632

### Allgemeine Verfügung

über die Gebühren der Dorfgerichte. Vom 8. 11. 1923.

Unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 7. Mai 1923 — Umdruck Nr. 41/23 — wird die Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 22. Dezember 1899 — Just.-Min.-Bl. S. 806 — in der ursprünglichen Fassung wieder hergestellt mit der Maßgabe, daß statt „Mark“ in allen Fällen „Gulden“ tritt und die Pfennigbeträge als Danziger Pfennige zu verstehen sind.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Frank.

633

### Jagdscheingebühren.

Gemäß Gesetz vom 13. Juni 1923 wird die Abgabe für Jagdscheine mit Wirkung vom

1. November d. J. ab

für Jahresjagdscheine auf . . . . .	20 Gulden,
für Tagesjagdscheine auf . . . . .	4 „
für Doppelausfertigungen auf . . . . .	2 „

festgesetzt.

Die Verordnung vom 31. Juli 1923 (Staatsanz. I 1923 S. 493) tritt außer Kraft.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Biehm.